

772

Anlage 3

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Kennziffer:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Meine Förderzusage vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G --
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
☐ Antrag (3. Ausfertigung)
☐ Vordruck Mittelanforderung
☐ Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)
--

eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag) (in Buchstaben Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)
--

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu

zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon kassenwirksam 19..... DM

19..... DM

19..... DM

19..... DM

Folgejahre DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 144 ANBest-G/Nr. 14 i.V.m. Nr. 141 ANBest-P*) ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind gemäß Vordruck an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7. Auflösende Bedingung

Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn mir nicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides eine Bestätigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die geförderte Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. N W.).

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

1. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung,
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre.*)
4. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung der Grundschild (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.
(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 1 000 000 DM an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)
5.

2. Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

*) Nichtzutreffendes streichen